

1. Änderung zur Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung HHV)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt die Gemeinde Niederfüllbach folgende

1. Änderung zur Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HHV).

§ 1

Der § 3 (Begriffsdefinitionen) Abs. 1 Buchstabe b. erhält folgende neue Fassung:

Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, so lange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

§ 2

Diese 1. Änderung tritt zum 01. Februar 2004 in Kraft.

Gemeinde Niederfüllbach

(Esch)
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 19.01.2004 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Niederfüllbach, den 28.01.2004

Gemeinde Niederfüllbach

(Esch)

1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die 1. Änderung der HHV wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BekV im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst und der Gemeinden Grub a. Forst und Niederfüllbach vom 28.01.2004, Nr. 5, amtlich bekannt gemacht.

Niederfüllbach, 30.01.2004

(Esch)

1. Bürgermeister